

SMOG e.V., Schlossbergweg 4, 36286 Neuenstein

www.smogline.de

☎ 06677-918211

✉ 06677-918575

✉ h.aust@smogline.de

11. Februar 2026

Einladung zur SMOG-Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder,

zusammen mit dem Vorstand lade ich Sie ganz herzlich zur Mitgliederversammlung
am Donnerstag, den 19. März 2026, 19.00 Uhr, in das Kurfürstenzimmer des Stadtschlosses in Fulda ein. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grußworte von Gästen
3. Vorstellung der Präventionsaktivitäten des PP Osthessen
4. Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
5. Genehmigung der Tagesordnung
6. Bericht des Vorstands und der Geschäftsführerin
7. Bericht der Schatzmeisterin mit Jahresrechnung und Rechnungslegung für das kommende Rechnungsjahr
8. Aussprache über die Berichte
9. Antrag zur Änderung der Satzung gemäß beigefügtem Antrag § 12 Ziffer 3 (siehe Beiblatt)
10. Bericht der Kassenprüfer
11. Entlastung des Vorstands
12. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin
13. Neuwahl des Vorstands
14. Neuwahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
15. Allgemeine Aussprache

Gemäß § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Frist zur Vorlage entsprechender Anträge endet deshalb am 11.3.2026.

Mit freundlichen Grüßen



(Erwin Maisch), 1. Vorsitzender

Anlage: -1- Beiblatt (Antrag auf Satzungsänderung)

SPENDENKONTEN

VR-BANK HERSFELD-ROTBURG.: IBAN DE93 5329 0000 0070 1882 01
SPARKASSE HERSFELD-ROTBURG: IBAN DE87 5325 0000 0001 0188 88

Jahreshauptversammlung am 19. März 2026 in Fulda, Kurfürstenzimmer im
Stadtschloss

Antrag auf Änderung der Satzung §12 Ziffer 3:

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 9 aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen freien und gemeinnützigen Träger im Sinne von § 2 der Satzung.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2026 beschlossen.

Neufassung § 12 Ziffer 3

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Gewaltprävention in Osthessen. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, gewaltpräventive Zwecke zu verwenden.**

Begründung

Nach einem Schreiben des Finanzamts Bad Hersfeld vom 21.3.2025 erfüllt die Satzung von SMOG e. V. nicht die Voraussetzungen der Abgabenordnung in Bezug auf die Regelungen der Gemeinnützigkeit:

Unter § 12 (Auflösung des Vereins) der Satzung ist formuliert, dass das Vereinsvermögen an einen freien und gemeinnützigen Träger im Sinne von § 2 der Satzung fällt. Dies entspricht nicht den Regeln der Vermögensbindung gem. § 55 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 61 AO.

Die Nennung der bloßen Empfänger („Gemeinnütziger Träger im Sinne von § 2 der Satzung“) ist nicht ausreichend. Der Empfängerkörperschaft ist zusätzlich zur Auflage zu machen, dass das Vermögen **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** zu verwenden ist (eine weitere Konkretisierung des steuerbegünstigten Zweckes ist möglich). Siehe auch